



Versorgungswerk

Apothekerkammer Westfalen-Lippe



Rundschreiben Nr. 1/2008

Bismarckallee 25 48151 Münster Telefon 0251 52005-0 Telefax: 0251 52005-51 Ausgabe Nr. 1/2008 vom 17. Juli 2008

■ Mehr Sicherheit für das Versorgungswerk und seine Mitglieder

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,*

INHALT

- 01 Editorial
- 02 Satzungsänderungen des Versorgungswerkes
 - 02 Teilrechtsfähigkeit
 - 02 Rente mit 67
 - 04 Weitere Satzungsänderungen
- 05 Wortlaut der Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 14. Mai 2008
- 16 Bundessozialgericht – Kindererziehungszeiten für Mitglieder des Versorgungswerkes in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 18 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007
- 18 Impressum
- 19 Wir sind für Sie da!

in der Frühjahrssitzung der Kammerversammlung sind für das Versorgungswerk und seine Mitglieder zwei wichtige Grundsatzentscheidungen getroffen worden.

Zum einen wurde das Versorgungswerk in seinem Rechtsstatus dadurch noch sicherer gemacht, dass es eine Teilrechtsfähigkeit erhalten hat, die unter anderem bewirkt, dass das Vermögen des Versorgungswerkes nicht für das Vermögen der Kammer haftet und umgekehrt. Zum anderen wird mit dieser Teilrechtsfähigkeit erreicht, dass das Versorgungswerk nach außen gegenüber Dritten selbstständig auftreten kann ohne dass die Zugehörigkeit zur Apothekerkammer und die Verantwortung der Kammerversammlung für das Versorgungswerk eingeschränkt werden.

Die in den letzten Jahren in der öffentlichen Diskussion über die Erhöhung des Renteneintrittsalters in

der Deutschen Rentenversicherung vom 65. auf das 67. Lebensjahr sichtbar gewordene Längerlebigkeit der Bevölkerung betrifft natürlich auch die Angehörigen der Heilberufe, also auch Apothekerinnen und Apotheker. Deshalb wurde auch in unserem Versorgungswerk - verbunden mit einer langen Übergangszeit - das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre angehoben, um die nachgewiesene, auch langfristig weiter zunehmende Längerlebigkeit der Mitglieder unseres Versorgungswerkes finanzieren zu können.

Beide Sachverhalte wurden von der Kammerversammlung mit überwältigender Mehrheit ohne Gegenstimme mit nur drei Enthaltungen beschlossen. Durch diese Satzungsänderungen, die Ihnen in diesem Rundschreiben ausführlich erläutert werden, wird das Versorgungswerk im Interesse aller Mitglieder zukunftssicherer gemacht.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Günther Bartels

- Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses -



Rudolf Strunk

- Vorsitzender des Aufsichtsführenden Ausschusses -



Jochen Stahl

- Geschäftsführer des Versorgungswerkes -

SATZUNGSÄNDERUNGEN DES VERSORGUNGSWERKES

Die Satzungsänderungen umfassen im Wesentlichen die Umsetzung der Teilrechtsfähigkeit des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und die Verschiebung des Regelaltersrentenbeginns vom 65. auf das 67. Lebensjahr.

■ Teilrechtsfähigkeit

Seit vielen Jahren wird innerhalb der berufsständischen Versorgungswerke aller Berufe - insbesondere der Heilberufe - darüber diskutiert, ob der bisherige Rechtsstatus der Versorgungswerke als rechtlich unselbstständige Einrichtung ihrer jeweiligen Kammer angesichts der Größe der Versorgungswerke und ihrer Bedeutung für die Kammerangehörigen eine ausreichende Sicherheit darstellt. Diese Frage wurde nach umfangreichen rechtlichen Untersuchungen sowohl von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), als auch im Land Nordrhein-Westfalen von dem für die Aufsicht zuständigen Finanzministerium und den Organen der Versorgungswerke verneint. Viele Versorgungswerke der freien Berufe, die nicht zugleich Heilberufe sind, wurden ohnehin sofort als rechtlich selbstständige Körperschaft ins Leben gerufen, wie beispielsweise die Versorgungswerke der Rechtsanwälte, der Wirtschaftsprüfer und der Steuerberater. Aber auch für die Heilberufe gibt es in einer Reihe von Bundesländern seit einigen Jahren einschlägige, gesetzliche Änderungen. Zum Beispiel haben Niedersachsen, Berlin und Hessen die Teilrechtsfähigkeit eingeführt.

Nunmehr hat auch in Nordrhein-Westfalen der Landtag durch eine Änderung des Heilberufsgesetzes, die am 7. Dezember 2007 in Kraft getreten ist, den Rechtsstatus der Versorgungswerke der Heilberufskammern verbessert. In einem neu eingeführten § 6 a wird den Versorgungswerken eine eigenständige Rechtsfähigkeit zugesprochen. In § 6 a Absatz 3 Heilberufsgesetz wird bestimmt, dass die Versorgungswerke im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln,

klagen und verklagt werden können. Die Versorgungswerke verwalten ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet und das Vermögen der Kammern haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungswerke. Dem Satzungsgeber der Kammer - also der Kammerversammlung - wird es hingegen überlassen, in der Satzung auszufüllen, welchen Organen welche Zuständigkeit in dieser Frage nach außen zukommt.

In § 1 Absatz 5 der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat die Kammerversammlung von dem ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Recht Gebrauch gemacht. Es wurde festgelegt, dass das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten wird. Damit wird erreicht, dass das Organ des Versorgungswerkes, welches die Geschäfte führt – der Geschäftsführende Ausschuss – das Versorgungswerk auch gegenüber Dritten nach Außen vertreten kann.

Um eine Anbindung des Geschäftsführenden Ausschusses an die Kammerversammlung sicherzustellen, wurde gleichzeitig § 6 der Satzung dahingehend geändert, dass vier Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses von der Kammerversammlung gewählt und abberufen werden und ein Mitglied des Kammervorstandes als zusätzliches Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses vom Vorstand bestellt wird.

■ Rente mit 67

Aus den berufsständischen Richttafeln 2006, allgemein Sterbetafeln genannt, die im Auftrag der ABV durch die Heubeck Richttafeln GmbH erstellt wurden, ergab sich gegenüber den berufsständischen Richttafeln aus dem Jahr 1997 ein erheblicher Aktualisierungsbedarf aufgrund der gestiegenen Längerlebigkeit der Bevölkerung allgemein, jedoch den Angehörigen der freien Berufe im Besonderen. Sowohl die Aufsichtsbehörden

de als auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangten deshalb, dass die neuen Sterbetafeln bereits für den Jahresabschluss des Jahres 2007 Anwendung finden müssen.

Die Brisanz dieses Themas wird an nachfolgendem Beispiel erkennbar: Ein Versorgungswerksmitglied, das heute 65 Jahre alt ist, hat als Frau im Durchschnitt eine Lebenserwartung von 90,5 Jahren und als Mann eine Lebenserwartung von 87,7 Jahren. Gegenüber den Sterbetafeln aus dem Jahr 1997, nach denen seinerzeit eine 65-jährige Apothekerin 88,1 Jahre und ein 65-jähriger Apotheker eine Lebenserwartung von 83,5 Jahren hatte, ist die Entwicklung ablesbar. In zehn Jahren ist damit die Lebenserwartung eines 65-jährigen weiblichen Versorgungswerksmitglieds um 2,4 Jahre und die Lebenserwartung eines 65-jährigen männlichen Versorgungswerksmitglieds um 4,2 Jahre gestiegen. Diese gestiegene Langlebigkeit erfordert eine ausreichende Gegenfinanzierung in der Deckungsrückstellung.

Grundsätzlich sind zwei Lösungsansätze denkbar. Die eine Option senkt die Rentenleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in Form einer Reduzierung der Leistungstabelle ab. Die andere bevorzugte Lösung war es - analog der staatlichen Rentenversicherung - das Renteneintrittsalter vom 65. auf das 67. Lebensjahr anzuheben. Für diese zweite Alternative haben sich der Aufsichtsführende und Geschäftsführende Ausschuss des Versorgungswerkes sowie die Kammerversammlung ohne Gegenstimme ausgesprochen. Der Anstieg des Renteneintrittsalters wird in § 24 der Satzung mit bestimmten Übergangsfristen umgesetzt:

- Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, erfahren keine Veränderung. Sie werden nach altem Satzungsrecht in Rente gehen.
- Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze aufgeschoben und zwar ansteigend ab dem Geburtsjahrgang 1949 pro Jahrgang um zwei Monate. Beginnend mit dem Jahr 1949 bis zum Geburtsjahrgang 1960 folgt daraus, dass in zwölf Jahren die Übergangsregelung zur Einführung des 67. Lebensjahres als Regelaltersgrenze abgeschlossen ist.

Für diese Mitglieder gelten auch die neu beschlossenen unter Leistungstabelle 1 dargestellten erhöhten Leistungsfaktoren für Beitragszahlungen ab 1. Januar 2009. Bei jüngeren Mitgliedern erhöhen sich die Faktoren nur geringfügig, z. B. bei einem 35-jährigen Mitglied um 3,2 %. Bei älteren Mitgliedern werden die Faktoren merklich erhöht, z.B. bei einem 50-jährigen Mitglied um 10,7 %. Der Unterschied liegt darin begründet, dass jüngere Jahrgänge mit einer voraussichtlich deutlich längeren Lebenserwartung rechnen können als ältere Jahrgänge.

■ Analoge Änderungen bei der vorgezogenen Altersrente

Unverändert bleibt, dass Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, ihre Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres vorziehen können.

Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, können ihre Regelaltersgrenze unverändert um maximal 60 Monate (5 Jahre) vorziehen, jedoch nicht mehr bezogen auf das 65. Lebensjahr, sondern auf die individuelle geltende neu festgesetzte Regelaltersgrenze. Nach dem Ende der Übergangszeit von zwölf Jahren kann dann die Altersgrenze höchstens auf das 62. Lebensjahr vorgezogen werden.

■ Vergleichbare Änderungen in anderen Bundesländern

Die Verschiebung des Regelrenteneintrittsalters auf die Vollendung des 67. Lebensjahres wird voraussichtlich bundeseinheitlich bei allen Apothekerversorgungswerken vorgenommen werden.

■ Auswirkungen auf Arbeitsverträge

Wir sind an den ADA (Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken e.V.) als Tarifpartei der Arbeitgeber sowie an die ADEXA (Die Apothekengewerkschaft) als Interessenvertretung der angestellten Apothekerinnen und Apotheker herangetreten, um eine Berücksichtigung der Neuerungen im Renteneintrittsalter - soweit erforderlich - zu ermöglichen.

Was tun bei vertraglich fest vereinbarter Lebensarbeitszeit?

In der Mehrzahl aller Fälle sind die Arbeitsverhältnisse unbefristet, das heißt, sie laufen bis zum Beginn des Renteneintrittsalters. In wenigen Fällen existieren jedoch auch Arbeitsverträge, die dem Arbeitnehmer bis zu einem eindeutig fixierten Zeitpunkt - zum Beispiel das 63. oder das 65. Lebensjahr - eine Beschäftigung im Betrieb garantieren. Dies trifft überwiegend nur auf leitende Angestellte zu. In diesen wenigen Fällen empfehlen wir Arbeitnehmern rechtzeitig mit dem Arbeitgeber Gespräche aufzunehmen, um den Ar-

beitsvertrag an das hinausgeschobene Renteneintrittsalter anzupassen, sofern dies vom Arbeitnehmer überhaupt gewünscht wird. Wer trotz der über das 65. Lebensjahr hinausgeschobenen Renteneintrittsaltergrenze mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres in Rente gehen will, kann selbstverständlich bezogen auf diesen gewünschten Zeitpunkt das vorgezogene Altersruhegeld unter Berücksichtigung eines versicherungsmathematischen Abschlags erhalten.

■ Weitere Satzungsänderungen

§ 16 Zusätzliche Höherversorgung

Die Grenze, bis zu der Mitglieder Beiträge in die Pflichtversorgung und in die zusätzliche Höherversorgung pro Jahr maximal einzahlen können, ohne dass das Versorgungswerk körperschaftssteuerpflichtig wird, liegt bei dem 30fachen des monatlichen Höchstbeitrages in der Deutschen Rentenversicherung. Diese Höchstbeitragsgrenze wurde in § 16 der Satzung des Versorgungswerkes konkretisiert. Für das Jahr 2008 kann das Versorgungswerk maximal 31.641,00 Euro pro Mitglied entgegennehmen.

§ 22 Leistungsarten, Rechtsanspruch, Zahlungsweise

Hier wurde ergänzt, dass als Voraussetzung für eine Rentenzahlung ein schriftlicher Antrag zu stellen ist und dass die Zahlungsempfänger ein Konto bei einem Geldinstitut im europäischen Wirtschaftsraum benennen müssen.

§ 26 Hinterbliebenenrente

Der Anspruch auf Waisen- und Halbwaisenrente wurde verbessert. Zukünftig haben Kinder auch Anspruch auf Waisen- bzw. Halbwaisenrente ab Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn diese infolge geistiger oder körperlicher Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten. Darüber hinaus wird grundsätzlich für alle Waisen- und Halbwaisenrenten der Rentenanspruch um zwei Jahre vom 25. auf das 27. Lebensjahr verlängert.

§ 25 Berufsunfähigkeitsrente und § 30 Rechtsmittel

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in Nordrhein-Westfalen wird zwingend vorgeschrieben, dass gegen ablehnende Bescheide der Verwaltung kein Widerspruch mehr erhoben werden kann. Zur Änderung eines Bescheides ist sofort Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Diese gesetzliche Vorgabe wurde umgesetzt.

■ Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 14. Mai 2008

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2008 aufgrund des § 3 Absatz 1 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) – SGV. NRW. 763 – folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2008 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBI. NW 1995, Seite 509, zuletzt geändert am 16. November 2005 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Nr. 8 vom 14. Dezember 2005 und Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Nr. 2 vom 13. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „besondere, rechtlich nicht selbstständige“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 werden die Absätze 4 und 5 hinzugefügt:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Das Versorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter seinem eigenen Namen - Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe - klagen und verklagt werden. Es verwaltet zweckgebunden ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe haftet. Erklärungen, die das Versorgungswerk vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses unterzeichnet sind.“

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Das Versorgungswerk wird gerichtlich

und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten. Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Kammer“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 6 erhält nachfolgende Fassung:

„§ 6 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die:

1. Änderung der Satzung des Versorgungswerkes
2. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsführenden und Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 8 a Abs. 4,
3. Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsführenden und Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 8 a Abs. 5,
4. Feststellung des Jahresabschlusses,
5. Entlastung des Aufsichtsführenden Ausschusses und des Geschäftsführenden Ausschusses,
6. Verwendung (Aufteilung) der satzungsgemäßen Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Deckung des Bilanzverlustes,
7. Rentenleistungen gemäß § 23 Abs. 2 sowie
8. Auflösung des Versorgungswerkes und die im Zuge oder Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bedürfen der 2/3 und die nach Nr. 2 bis 7 der einfachen Mehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist die 6/7 Mehrheit aller Kammerversammlungsmitglieder erforderlich.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 Nummern 1, 6, 7 und 8 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Zu den Kammerversammlungen der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist die Apothekerkammer Bremen einzuladen, wenn das Versorgungswerk Gegenstand der Tagesordnung ist.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Aufsichtsführender Ausschuss

(1) Der Aufsichtsführende Ausschuss besteht aus:

1. fünf Angehörigen der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, die Mitglieder der Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und des Versorgungswerkes sein müssen und
2. einem/r Angehörigen der Apothekerkammer Bremen, der/die Mitglied des Versorgungswerkes sein muss und von der Apothekerkammer Bremen benannt wird.

(2) Der Aufsichtsführende Ausschuss tritt zu ordentlichen Sitzungen jeweils innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses nebst Lagebericht, des Geschäftsberichtes und des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr zusammen. Bei Bedarf können weitere ordentliche Sitzungen stattfinden. Er tritt zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses dies verlangen. Ein solches Verlangen ist schriftlich unter entsprechender Begründung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsführenden Ausschusses zu richten. Die Einladung zu Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder, im Falle einer Verhinderung, durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden ausgesprochen. Die Einladung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und bei außerordentlichen Sitzungen unter Angabe

der besonderen Beschlussgegenstände übermittelt. Eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsführenden Ausschusses im Sinne von Satz 3 hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der entsprechenden Anträge stattzufinden. Zu den Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses sind die Aufsichtsbehörde sowie die Kammerpräsidentin bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder der Kammerpräsident bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter einzuladen.

(3) Der Aufsichtsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
3. die Aufstellung von Richtlinien für die Kapitalanlage des Versorgungswerkes,
4. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
5. die Wahl und Bestellung eines versicherungsmathematischen Sachverständigen,
6. die Beschlussfassung über den Geschäftsplan und seine Änderung aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens und
7. die Beschlussfassung über das Ruhen der Tätigkeit eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses aus schwerwiegenden Gründen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus:

1. vier Mitgliedern, die dem Versorgungswerk und der Kammerversammlung angehören müssen,
2. einem Mitglied des Kammervorstands, welches vom Vorstand bestellt wird, sowie
3. dem/der hauptamtlichen Geschäftsführer/in.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss tritt nach Möglichkeit in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zu einer

Sitzung zusammen. Die Einladung zu Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgt durch die/den hauptamtliche/n Geschäftsführer/in. Sie wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Angabe der besonderen Beschlussgegenstände übermittelt. Zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ist die Apothekerkammer Bremen einzuladen.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. die Geschäftsführung des Versorgungswerkes, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen ist,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung sowie
3. jährlich, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, dem Aufsichtsführenden Ausschuss den gemäß § 4 Abs. 2 geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und Geschäftsbericht vorzulegen.“

7. Nach § 8 wird § 8a mit nachfolgender Fassung eingefügt:

„§ 8a Gemeinsame Regelungen für den Aufsichtsführenden und Geschäftsführenden Ausschuss

- (1) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Aufsichtsführenden und Geschäftsführenden Ausschuss ist ausgeschlossen.
- (2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Ausschüsse können zu ihrer fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Kammerversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses nach § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 8 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Kammerversammlung kann Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses nach § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 8 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, insbesondere wenn Tatbestände vorliegen, die die Wählbarkeit oder Vertrauenswürdigkeit ausschließen würden. In diesem Fall wählt die Kammerversammlung in derselben Sitzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode den/die Nachfolger/in des abberufenen Mitgliedes. Satz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass ein Mitglied nach § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 oder § 8 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 wegen anderer Gründe aus dem Aufsichtsführenden Ausschuss oder Geschäftsführenden Ausschuss ausscheidet oder verstirbt.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsführenden und Geschäftsführenden Ausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses sowie die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Kammerversammlung geregelt.

(8) Nach Ablauf ihrer Wahlperiode führen der Aufsichtsführende und der Geschäftsführende Ausschuss die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählten Ausschüsse weiter.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Hauptamtliche Geschäftsführung

- (1) Das Versorgungswerk hat einen/eine hauptamtliche/n Geschäftsführer/in.
- (2) Die/der hauptamtliche Geschäftsführer/in wird vom Geschäftsführenden Ausschuss im Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden Ausschuss und im Benehmen

mit der Kammerpräsidentin/dem Kammerpräsidenten bestellt und abberufen.

(3) Die/der hauptamtliche Geschäftsführer/in hat folgende Aufgaben:

1. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Versorgungswerkes,
2. die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsführenden und des Geschäftsführenden Ausschusses
3. die Übermittlung der Einladungen des Aufsichtsführenden Ausschusses sowie
4. die Einstellung und Entlassung der Angestellten des Versorgungswerkes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr“ ersetzt durch „die nach § 24 Abs. 1 maßgebliche Regelaltersgrenze“.

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Zusätzliche Höherversorgung

(1) Neben Beiträgen, die aufgrund der Pflichtmitgliedschaft gemäß § 10 oder der freiwilligen Mitgliedschaft gemäß § 15 entrichtet werden, kann das Mitglied zusätzliche Beiträge abführen.

(2) Die Höhe aller Beiträge darf insgesamt jährlich das Fünzfache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergibt, nicht übersteigen. Die Höhe aller Beiträge für freiwillige Mitglieder gemäß § 15 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung darf insgesamt jährlich das Zwölfwache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergibt, nicht übersteigen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der monatliche Beitrag entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag der Deutschen Rentenversicherung im Sinne des § 157 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung. Der Beitrag ändert sich bei Änderung des Höchstbeitrages zur Deutschen Rentenversicherung aufgrund einer Änderung des Beitragssatzes oder der Beitragsbemessungsgrenze.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als beitragspflichtiges Einkommen gelten ferner

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der Deutschen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI oder nach § 6 Abs. 1 b SGB VI befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zu Grunde zu legende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragserstattung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der Deutschen Rentenversicherung beitragspflichtige Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze sowie
4. die von Zahlungspflichtigen im Sinne des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zu Grunde zu legenden Einnahmen.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „5 %“ ersetzt durch das Wort „5%-Punkten“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „namens der Präsidentin oder des Präsidenten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe“ gestrichen.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 werden die Absätze 4 und 5 angefügt:

- „(4) Auf eine Zahlung der Leistungen nach Abs. 1 Buchstabe a) und b) besteht vor schriftlicher Antragstellung kein Anspruch.
- (5) Für laufende Geldleistungen haben die Zahlungsempfänger ein Konto bei einem Geldinstitut im europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten.“

14. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Altersrente

- (1) Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze haben Mitglieder auf Antrag einen Anspruch auf Zahlung einer lebenslangen Altersrente (Regelaltersrente). Mitglieder, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von (Regelaltersgrenze)
1949	2	65 Jahren und 2 Monate
1950	4	65 Jahren und 4 Monate
1951	6	65 Jahren und 6 Monate
1952	8	65 Jahren und 8 Monate
1953	10	65 Jahren und 10 Monate
1954	12	66 Jahren
1955	14	66 Jahren und 2 Monate
1956	16	66 Jahren und 4 Monate
1957	18	66 Jahren und 6 Monate
1958	20	66 Jahren und 8 Monate
1959	22	66 Jahren und 10 Monate
ab	24	67 Jahren

- (2) Mitglieder, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, können die Altersrente bereits mit dem Erreichen des 60. Lebensjahres beantragen (vorgezogene Altersrente).

Mitglieder, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, können die Regelaltersrente um maximal 60 Monate vorziehen.

Die Altersrente vermindert sich

- a) um den Anteil der Altersrentenanwartschaft, der durch die bis dahin gezahlten Beiträge noch nicht finanziert ist (Beitragsfreistellung nach der unter Leistungstabelle 1 oder 2 für die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft in der als Anlage der Satzung beigefügten Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung) und außerdem

- b) für Mitglieder, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, zur Berücksichtigung der durch Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer um einen versicherungsmathematischen Abschlag wie folgt:

für die ersten 12 Monate	0,52 %
für die Monate 13 – 24	0,50 %
für die Monate 25 – 36	0,46 %
für die Monate 37 – 48	0,42 %
für die Monate 49 – 60	0,38 %

je Monat der Altersrente nach a)

- c) für Mitglieder, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, zur Berücksichtigung der durch Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer um einen versicherungsmathematischen Abschlag wie folgt:

für die ersten 12 Monate	0,50 %
für die Monate 13 – 24	0,46 %
für die Monate 25 – 36	0,42 %
für die Monate 37 – 48	0,39 %
für die Monate 49 – 60	0,36 %

je Monat der Altersrente nach a).

- (3) Die Altersrente nach den Absätzen 1 und 2 wird geleistet vom Beginn des Kalendermonats an,
 - 1. der dem Monat folgt, in dem das Mitglied die Regelaltersgrenze nach Abs. 1 vollendet hat,

2. den das Mitglied mit seinem Antrag auf Gewährung einer vorgezogenen Altersrente nach Abs. 2 bestimmt hat, wobei frühestens der auf den Antragseingang folgende Monat gewählt werden kann.

Die Zahlung der Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstirbt.

- (4) Das Mitglied kann unter Fortzahlung der Beiträge das Hinausschieben des Rentenbezuges schriftlich beantragen, um dadurch eine Erhöhung der Altersrente zu erreichen. Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem planmäßigen Beginn der Altersrente nach Abs. 1 beim Versorgungswerk eingegangen sein. Die nach Vollendung der Regelaltersgrenze gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Rentenbeträge werden pro Kalenderjahr in eine Erhöhung des Rentenwertes umgerechnet. Die Erhöhung des Rentenwertes ergibt sich aus den Tabellen, die unter Ziffern 3 oder 4 für die zusätzliche Höherversorgung in der als Anlage der Satzung beigefügten Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung aufgeführt ist. Die hinausgeschobene Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist.
- (5) Statt der Altersrente nach Abs. 1, 2 oder 4 kann das Mitglied im Erlebensfall eine Kapitalabfindung seiner Altersrente, die aus Beiträgen zu gewähren ist, die bis zum 31.12.2004 geleistet worden sind, beantragen. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen bereits eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt wurde. Die Kapitalabfindung kann auf den Teil der zusätzlichen Höherversorgung beschränkt, nicht aber für einen anderen Zeitpunkt als die zu zahlende Altersrente beantragt werden. Der Antrag auf Kapitalabfindung ist unwiderruflich. Er muss spätestens 2 Monate vor dem gewählten Zeitpunkt der Kapitalabfindung beim Versorgungswerk eingegangen sein. Die Kapitalabfindung beträgt ein Vielfaches der Altersrente, die dem Mitglied, wenn es nicht die

Kapitalabfindung beantragt hätte, monatlich zu zahlen gewesen wäre. Das Vielfache bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kapitalabfindung gewährt wird und ist aus der Tabelle, die unter Ziffer 5 Leistungstabelle der Kapitalabfindungen in der als Anlage der Satzung beigefügten Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung aufgeführt ist, zu entnehmen.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter
 - aa) in Satz 2 „das 65. Lebensjahr vollendet hatte.“ ersetzt durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 24 Absatz 1 bereits erreicht hatte.“ und
 - ab) in Satz 3 „62. Lebensjahr“ ersetzt durch die Wörter „64. Lebensjahr“.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Waisenrenten werden nach dem Ableben des Mitgliedes an seine Kinder, und zwar bis zu deren Ableben, längstens bis zu dem Monat gewährt, in dem das betreffende Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Für Kinder des Mitgliedes, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder die bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, wird die Waisenrente bis zu deren Ableben, längstens bis zu dem Monat gewährt, in dem das betreffende Kind das 27. Lebensjahr vollendet. Wird die Schul- oder Berufsausbildung und damit auch die Zahlung der Waisenrente aus dem Versorgungswerk durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen, so verlängert sich die Laufzeit über das 27. Lebensjahr der Waisen um die Zeit dieser Unterbrechung.“
- c) In Absatz 6 Buchstabe c werden die Wörter „25. Lebensjahres“ ersetzt durch die Wörter „27. Lebensjahres“.

17. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Höhe der Leistungen

(1) Die Höhe der Leistungen bestimmt sich aus den Beiträgen des einzelnen Mitgliedes und wird nach den Leistungstabellen 1 bis 5 errechnet, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.“

18. In § 29 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (Versorgungswerk)“ ersetzt durch die Wörter „dem Versorgungswerk“.

19. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einlegen.“

20. Die Anlage gemäß § 28 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Anlage
Leistungstabelle 1 gemäß § 28 der Satzung für Mitglieder der Geburtsjahrgänge 1949 und danach

X	Monatliche Altersrente in EUR für 10,- EUR Monatsbeitrag
20	71,264
21	68,079
22	65,013
23	62,062
24	59,221
25	56,486
26	53,853
27	51,318
28	48,879
29	46,531
30	44,272
31	42,097
32	40,005
33	37,991
34	36,053
35	34,188
36	32,394
37	30,667
38	29,004
39	27,405
40	25,865
41	24,382
42	22,954
43	21,578
44	20,252
45	18,975
46	17,744
47	16,558
48	15,415
49	14,314
50	13,254
51	12,234
52	11,251
53	10,305
54	9,393
55	8,516
56	7,670
57	6,855
58	6,067
59	5,306
60	4,570
61	3,856
62	3,167
63	2,499
64	1,851
65	1,219
66	0,602
67	0,301

Leistungstabelle 2 gemäß § 28 der Satzung für Mitglieder der Geburtsjahrgänge 1948 und davor

X	Monatliche Altersrente in EUR für 10,- EUR Monatsbeitrag
20	71,418
21	68,079
22	64,875
23	61,799
24	58,847
25	56,011
26	53,287
27	50,668
28	48,151
29	45,732
30	43,411
31	41,184
32	39,047
33	36,996
34	35,027
35	33,133
36	31,312
37	29,559
38	27,873
39	26,252
40	24,693
41	23,194
42	21,752
43	20,364
44	19,028
45	17,740
46	16,500
47	15,304
48	14,151
49	13,040
50	11,971
51	10,943
52	9,956
53	9,007
54	8,097
55	7,224
56	6,387
57	5,582
58	4,809
59	4,062
60	3,340
61	2,639
62	1,956
63	1,289
64	0,637
65	0,319

In den Leistungstabellen 1 und 2 ist x das Kalenderjahr des Eintritts abzüglich dem Geburtsjahr des Mitgliedes. Bei einem von 10,- EUR abweichenden Monatsbeitrag ist der betreffende Tabellenwert mit 1/10 des Betrages des Monatsbeitrages zu multiplizieren.

Der für die Anwendung der Leistungstabellen 1 und 2 zum Zweck der Altersrentenbestimmung maßgebende Monatsbeitrag errechnet sich aus dem Durchschnittsbeitrag des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Erhöhung des Monatsbeitrages gegenüber dem des vorhergehenden Kalenderjahres festgestellt, so wird diese Erhöhung als eine im laufenden Kalenderjahr beginnende zusätzliche Beitragszahlung behandelt. Entsprechend erhöht sich nach der Leistungstabelle 1 oder 2 die Altersrente.

Wird eine Beitragsminderung festgestellt, so wird sie als Wegfall einer im Kalenderjahr beginnenden monatlichen Beitragszahlung in Höhe der Differenz zum vorjährigen Monatsbeitrag behandelt. Entsprechend vermindert sich nach der Leistungstabelle 1 oder 2 die Altersrente.

Bei Pflichtmitgliedern wird für beantragte und vom Versorgungswerk anerkannte Kinderbetreuungszeiten, wenn diese in die Zeit nach dem 31.12.1992 fallen, jeweils 1/3 des bis zu Beginn der Kinderbetreuungszeit erreichten Durchschnittsbeitrages als fiktiver Beitrag angerechnet. Als Kinderbetreuungszeit gelten Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes sowie Zeiten, in denen ein Pflichtmitglied sein Kind bis längstens zum Ablauf von 36 Monaten nach dessen Geburt betreut und während dieser Zeit keine oder nur herabgesetzte Beiträge entrichtet. Im Falle einer Beitragszahlung während der Kinderbetreuungszeit wird ein fiktiver zusätzlicher Beitrag angerechnet, sofern 1/3 des errechneten Durchschnittsbeitrages die entrichteten herabgesetzten Beiträge übersteigt. Als Durchschnittsbeitrag, der für die Dauer der Kinderbetreuungszeit maßgeblich ist, gilt die Summe der seit Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Kinderbetreuungszeit tatsächlich geleisteten Versorgungsbeiträge (ohne zusätzliche Höherversorgung) geteilt durch die Anzahl der Mitgliedsmonate vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Kinderbetreuungszeit. Im Falle der Berufsunfähigkeit gilt abweichend von dem o. a. Verfahren als maßgebender Monatsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, der Durchschnittsbeitrag der letzten 12 vollen Monate, bei

freiwilliger Mitgliedschaft nach § 15 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung, jedoch höchstens der Durchschnittsbeitrag der letzten vollen 60 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit (zuzurechnende Beiträge). Tritt Berufsunfähigkeit im ersten Jahr der Pflichtmitgliedschaft ein, so gilt als maßgebender Monatsbeitrag für das Kalenderjahr der Durchschnittsbeitrag der vollen Monate seit Bestehen der Pflichtmitgliedschaft. Bei Pflichtmitgliedern bleiben Zeiten des Mutterschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften und Zeiten, in denen sich ein Elternteil, das Pflichtmitglied ist, ab dem Tage der Geburt eines Kindes dessen Betreuung bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats zugewandt und keine oder nur herabgesetzte Beiträge entrichtet hat, für die Bildung des Durchschnittsbeitrags außer Betracht. In diesem Fall gelten der letzte Beitragsmonat vor Beginn und der erste Beitragsmonat nach Ablauf der Zeit des Beitragsausfalls als aufeinander folgende Monate der Beitragszahlung. Könnte ein Durchschnitt aus 12 Monaten nur unter Einbeziehung der Zeiten des Mutterschutzes und der Kinderbetreuung gebildet werden, ist ausschließlich der Durchschnitt aus den in voller Höhe geleisteten Beitragszahlungen für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente maßgeblich. Mitgliedern, die auch bei einem anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger im Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71 einen Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente besitzen, werden die nach Satz 12 zuzurechnenden Beiträge nur anteilig entsprechend der Mitgliedszeit beim Versorgungswerk zur gesamten Mitgliedszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Art. 46 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 1408/71 gewährt, wenn auch

die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Ist ein früheres Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles der Berufsunfähigkeit beitragszahlendes Mitglied bei einem anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträger im Geltungsbereich der VO (EWG) 1408/71, werden die nach Satz 12 zuzurechnenden Beiträge nur anteilig gewährt; für die Berechnung des Anteils gilt Satz 16 entsprechend. Tritt die Berufsunfähigkeit

1. vor Vollendung des 52. Lebensjahres ein, wird die Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 80 v. H. der nach Satz 12 unter Einbeziehung der Leistungstabelle ermittelten Rente gewährt;
2. nach Vollendung des 52., aber noch vor Vollendung des 62. Lebensjahres ein, vermindert sich die nach Nr. 1 zu zahlende Rente für jeden nach Vollendung des 52. Lebensjahres abgelaufenen vollen Monat um 0,1 %-Punkte, wobei der Monat, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, als voller Monat nicht mitgezählt wird;
3. nach Vollendung des 62. Lebensjahres ein, wird die Berufsunfähigkeitsrente mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, in Höhe der nach § 24 Abs. 2 maßgeblichen vorgezogenen Altersrente gewährt.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird beim Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 24 Abs. 1 in gleicher Höhe als Altersrente fortgezahlt.

Bei Fragen zu den Satzungsänderungen können Sie sich gerne an Herrn Starp (0251 52005-33) oder Herrn Kersting (0251 52005-42) wenden.



Leistungstabelle 3 gemäß § 28 der Satzung für die zusätzliche Höherversorgung für Mitglieder der Geburtsjahrgänge 1949 und danach.

X	Monatliche Altersrente in EUR für eine einmalige Zahlung von EUR 100,-
20	2,871
21	2,765
22	2,663
23	2,565
24	2,471
25	2,380
26	2,293
27	2,209
28	2,128
29	2,050
30	1,975
31	1,903
32	1,833
33	1,767
34	1,703
35	1,641
36	1,582
37	1,525
38	1,470
39	1,417
40	1,366
41	1,317
42	1,270
43	1,225
44	1,181
45	1,139
46	1,099
47	1,059
48	1,022
49	0,986
50	0,951
51	0,917
52	1,885
53	0,853
54	0,823
55	0,794
56	0,766
57	0,738
58	0,712
59	0,686
60	0,660
61	0,636
62	0,612
63	0,589
64	0,568
65	0,547
66	0,527
67	0,508
68	0,520
69	0,534
70	0,548

Leistungstabelle 4 gemäß § 28 der Satzung für die zusätzliche Höherversorgung für Mitglieder der Geburtsjahrgänge 1948 und davor

X	Monatliche Altersrente in EUR für eine einmalige Zahlung von EUR 100,-
20	2,968
21	2,856
22	2,748
23	2,645
24	2,546
25	2,450
26	2,359
27	2,271
28	2,186
29	2,105
30	2,027
31	1,953
32	1,881
33	1,812
34	1,746
35	1,682
36	1,621
37	1,562
38	1,505
39	1,451
40	1,398
41	1,348
42	1,299
43	1,252
44	1,207
45	1,163
46	1,121
47	1,080
48	1,041
49	1,003
50	0,967
51	0,932
52	0,898
53	0,865
54	0,833
55	0,803
56	0,773
57	0,745
58	0,717
59	0,690
60	0,664
61	0,638
62	0,612
63	0,587
64	0,561
65	0,536
66	0,550
67	0,565
68	0,581
69	0,598
70	0,617

In den Leistungstabellen 3 und 4 ist x das Kalenderjahr, in dem die Zahlung entrichtet und die Rentenbeträge nicht in Anspruch genommen wurden, abzüglich dem Geburtsjahr des Mitgliedes. Bei einer Zahlung abweichend von 100,- EUR

ist der Tabellenwert mit 1/100 des Betrages der Zahlung zu multiplizieren. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitsrente gelten die bereits unter Leistungstabelle 2 dargestellten Prozentsätze entsprechend.

Leistungstabelle 5 gemäß § 28 der Satzung für die Kapitalabfindung

Alter	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
Monat										
0	178,47	174,17	169,77	165,26	160,64	155,89	151,07	146,25	141,39	136,50
1	178,11	173,80	169,39	164,88	160,24	155,49	150,67	145,84	140,98	136,09
2	177,75	173,43	169,02	164,49	159,85	155,09	150,27	145,44	140,58	135,68
3	177,39	173,07	168,64	164,11	159,45	154,69	149,87	145,03	140,17	135,27
4	177,03	172,70	168,26	163,72	159,06	154,28	149,46	144,63	139,76	134,86
5	176,67	172,33	167,89	163,34	158,66	153,88	149,06	144,22	139,35	134,45
6	176,32	171,97	167,51	162,95	158,26	153,48	148,66	143,82	138,95	134,03
7	175,96	171,60	167,14	162,57	157,87	153,08	148,26	143,41	138,54	133,62
8	175,60	171,23	166,76	162,18	157,47	152,68	147,85	143,01	138,13	133,21
9	175,24	170,87	166,39	161,79	157,08	152,28	147,45	142,60	137,72	132,80
10	174,88	170,50	166,01	161,41	156,68	151,88	147,05	142,20	137,32	132,39
11	174,52	170,13	165,64	161,02	156,29	151,48	146,65	141,79	136,91	131,98“

Artikel II

Die Änderungen der Satzung treten am Tage nach Veröffentlichung im Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in Kraft mit Ausnahme der §§ 6, 7, 8, 8a, 24, 26 Absatz 3, 28 und der Anlage zu § 28 (Leistungstabellen 1-5), die am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Juni 2008

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Stucke

Ausgefertigt

Münster, den 23. Juni 2008

Hans-Günter F r i e s e

Präsident der
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

■ Bundessozialgericht: Kindererziehungszeiten für Mitglieder des Versorgungswerkes in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mitglieder von Versorgungswerken können - trotz Befreiung - in den Genuss der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen.

Nachdem sich bereits 2005 der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) mit der Frage zu befassen hatte, ob die gesetzliche Rentenversicherung auch für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe Kindererziehungszeiten anrechnen muss, hat diese Frage der 13. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 31. Januar 2008 (Az.: B 13 R 64/06 R) mit großer Eindeutigkeit bejaht und erklärt, dass der Ausschluss der Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke von der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, der durch die Vorschrift des § 56 Absatz 4 SGB VI bewirkt wird, verfassungswidrig ist, wenn das Versorgungswerk keine systematisch vergleichbare Leistung wie die Rentenversicherung in seinem Leistungsrecht vorhält. Dazu stellt der 13. Senat des BSG fest, es sei nachvollziehbar, dass die Versorgungswerke Kindererziehungszeiten bisher in ihrem Leistungsrecht nicht eingeführt hätten, weil der Bund an sie, anders als an die gesetzliche Rentenversicherung, keine

Beiträge für Zeiten der Kindererziehung entrichtet.

Da der Bund sich zu dieser Lösung bisher nicht habe verstehen können, sei eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift des § 56 Absatz 4 SGB VI geboten, mit der Folge, dass sich auch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder der Versorgungswerke Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung anrechnen lassen können. Auch nach diesem für die kindererziehenden Mitglieder der Versorgungswerke positiven Urteil fordern die Versorgungswerke weiter, dass der Bund Beiträge für Kindererziehende an die Versorgungswerke direkt entrichtet. Nur dies ist eine sachgerechte Lösung, weil sie die Benachteiligung von kindererziehenden Mitgliedern der Versorgungswerke vermeidet. Denn auch nach der neuen Rechtsprechung ist es so, dass diejenigen, die nur ein Kind erzogen haben und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht über Vorversicherungszeiten aus einer früheren Beschäftigung verfügen, faktisch keine Leistung erhielten, weil sie die in der Rentenversicherung geltende Wartezeit von 60 Monaten Versicherungszeit nicht erfüllen können.

Unsere Empfehlung:

Alle Mitglieder des Versorgungswerkes, die gegenwärtig Kinder erziehen oder in der Vergangenheit Kinder erzogen haben, sollten jetzt die Vormerkung ihrer Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung betragen für Geburten vor dem 1. Januar 1992 ein Jahr, für Geburten nach dem 1. Januar 1992 drei Jahre. Der Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann bei den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherung oder schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, gestellt werden. Dem Antrag auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten sollten beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der geborenen und erzo-

genen Kinder beigelegt werden.

Insbesondere interessant dürfte dieses Urteil für die Mitglieder des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sein, welche vor dem 1. Januar 1993 Kinder erzogen haben. Da die vom Versorgungswerk eingeführte Kinderbetreuungszeit seit dem 1. Januar 1993 aus unserer Sicht nicht vergleichbar mit der Kindererziehungszeit der gesetzlichen Rentenversicherung ist, empfehlen wir trotzdem auch den Mitgliedern, die Kinder nach dem 31. Dezember 1992 erzogen haben, einen Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen.

Was Sie über die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wissen sollten:

Seit dem 1. Januar 1986 wird für die Erziehung eines Kindes im Bundesgebiet die Zeit des ersten Lebensjahres des Kindes als Pflichtbeitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Für Geburten ab dem 1. Januar 1992 wurde diese Zeit der Kindererziehung im Bundesgebiet auf drei Jahre ausgedehnt. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich die Pflichtbeitragszeit entsprechend. Bei Zwillingen erhöht sich also die anrechenbare Zeit der Kindererziehung als Pflichtbeitragszeit auf insgesamt sechs Jahre.

Kindererziehungszeiten werden derzeit für jeden Kalendermonat mit 0,0833 Entgeltpunkten bewertet. Dies entspricht 100 % des Durchschnittsentgelts.

Dadurch würde sich bei einem Rentenanspruch und einer Anerkennung der Kindererziehungszeit für das Kalenderjahr 2008 die Rente um 26,27 € im Westen bzw. um 23,09 € im Osten je Anerkennungsjahr steigern.

Wie, wer und bei wem können Sie die Kindererziehungszeiten beantragen?

Folgende Personen können Kindererziehungszeiten geltend machen:

- leibliche Mütter und Väter,
- Adoptivmütter und Adoptivväter,
- Stiefmütter und Stiefväter i. S. d. § 56 Abs. 3 Nr. 2 SGB I,
- Pflegemütter und Pflegeväter i. S. d. § 56 Abs. 3 Nr. 3 SGB I.

Der Antrag auf Vormerkung kann bei der Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, gestellt werden. Den notwendigen Antragsvordruck „V 800“ können Sie sich von der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung-bund.de herunterladen. Anträge können auch bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei den Versicherungsämtern der Stadtverwaltungen gestellt werden.

Beispiele für Kindererziehungszeiten:

Eine Apothekerin beantragt für ihre beiden Kinder (geboren 15. Januar 1999 und 10. Januar 2003) die Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der Deutsche Rentenversicherung Bund (früher BfA).

Die Deutsche Rentenversicherung Bund erkennt nach Prüfung der Voraussetzungen die Kindererziehungszeiten an, so dass die Apothekerin mit Erreichen des Regelrentenalters einen Anspruch auf Altersrente besitzt. Denn beide Kinder sind nach dem 31. Dezember 1991 geboren worden und führen deshalb je Kind zur Anerkennung von 3 Jahren als Pflichtbeitragszeit. Damit wird die Mindestversicherungszeit von 60 Monaten bzw. 5 Jahren überschritten.

Hätte die Apothekerin lediglich 1 Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren, so wären im Falle einer Anerkennung von Kindererziehungszeiten 3 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten belegt. Bei diesem Sachverhalt müsste die Apothekerin zur Erlangung eines Altersrentenanspruches noch 2 Jahre mit Beitragszeiten belegen, um einen Altersrentenanspruch zu erwirken.

Trotzdem empfehlen wir auch in diesen Fällen unseren Mitgliedern die Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung vormerken zu lassen.

Vorteile einer Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Oftmals kann erst durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten ein Rentenanspruch erlangt werden.

Bereits die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für zwei Kinder, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind, führen zu einem Anspruch auf Altersrente.

Frühere an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführte Beiträge (z.B. aufgrund einer Tätigkeit als PTA) können mit Pflichtbeitragszeiten aufgrund der Kindererziehungszeit zu einem Rentenanspruch führen.

■ Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie den Geschäftsbericht des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen – Lippe für das 30. Geschäftsjahr 2007.

Mit einer Bilanzsumme von 1.353,5 Millionen Euro und Kapitalanlagen, die im Geschäftsjahr 2007 1.331,7 Millionen Euro erreichten, konnte das Versorgungswerk eine Bruttorendite von 5,5 % (2006: 5,4%) erzielen. Der Mitgliederbestand erhöhte sich netto um 107 auf 5.962 Mitglieder. Der Verwaltungskostensatz verringerte sich auf 1,16%. Es wurden Vermögenserträge in Höhe von 70,2 Mio. EUR erzielt und 47,2 Mio. EUR an Beiträgen eingenommen. Das Versorgungswerk zahlte in 2007 19,6 Mio. EUR an Versorgungsleistungen.

Durch die Anwendung der neuen Sterbetafeln

(siehe Seite 2-3) ergab sich im versicherungsmathematischen Gutachten im Jahresabschluss 2007 ein Auffüllungsbedarf in der Deckungsrückstellung. Die längere Rentenzahlungsdauer an unsere Mitglieder muss trotz der Verschiebung des Renteneintrittsalters durch eine entsprechende Zuführung in die Deckungsrückstellung nachvollzogen werden. Die Belastungen aus der längeren Lebenserwartung unserer Mitglieder konnten im Jahresabschluss 2007 vollständig finanziert werden. Hierzu trugen der erfolgreiche Jahresabschluss 2007 sowie vorhandene Rücklagen bei, in die in den vergangenen Jahren bereits Teile des finanztechnischen Überschusses über das satzungsmäßig vorgegebene Maß hinaus eingestellt wurden. Im Ergebnis konnte somit die Finanzierung der Längerlebigkeit vollständig im Jahresabschluss 2007 sicher gestellt werden.

IMPRESSUM

Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Ausgabe Nr. 1/2008

Herausgeber:

Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Bismarckallee 25, 48151 Münster
Tel.: 0251 52005-0, Fax: 0251 52005-51, E-Mail: info@vawl.de Internet: www.vawl.de

Redaktion:

Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl

Layout:

Martina Venneker

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Andreas Hilder
Dirk Kersting
Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl
Reinhard Starp

Das Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erscheint zwei bis drei Mal jährlich. Der Bezug ist für die Mitglieder des Versorgungswerkes kostenlos.

Auflage dieser Ausgabe: 7.000 Exemplare
Nachdruck – auch in Auszügen – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Wir sind für Sie da!

Name	Geschäftsbereich	Rufnummer
Jochen Stahl	Geschäftsführer	0251 52005-11
Heike Ulbrich	Sekretariat	0251 52005-11
Martina Venneker	Sekretariat	0251 52005-38
Andreas Hilder	Abteilungsleiter Kapitalanlagen	0251 52005-89
Anke Andratschke	Risikomanagement & Controlling	0251 52005-10
Stephan Pröbsting	Immobilienverwaltung Hypotheken	0251 52005-58
Dirk Kersting	Abteilungsleiter - Mitgliederverwaltung - Kinderbetreuungszeiten - Beratungen	0251 52005-42
Sandra Lammers	Mitgliederverwaltung (A bis K)	0251 52005-53
Michael Lütke Dartmann	Mitgliederverwaltung (L bis Z)	0251 52005-13
Ulrike Malta	Mitgliederaufnahme	0251 52005-26
Christina Röper	Mitgliederverwaltung	0251 52005-87
Birgit Friedrich	Mitgliederverwaltung	0251 52005-94
Renate Harbaum-Heine	Mitgliederverwaltung (Beitrags- wesen)	0251 52005-54
Reinhard Starp	Abteilungsleiter - Buchhaltung - Rentenverwaltung - Versorgungsausgleich	0251 52005-33
Anna Misera	Rentenverwaltung	0251 52005-12
Carmen Foerster	Buchhaltung	0251 52005-50
Kristina Fuchs	Buchhaltung/Rentenverwaltung	0251 52005-95

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes sind für Sie telefonisch während der Kernarbeitszeit erreichbar:

**Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
am Freitag von 9:00 Uhr bis 13:30 Uhr.**

Darüber hinaus können Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der **Gleitzeit** von Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr und am Freitag zwischen 7:00 und 16:00 Uhr erreichen. Selbstverständlich beraten wir Sie auch gerne persönlich. Wir bitten um Ihre vorherige Terminabsprache.